31 C 252/26

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1-4:
Herr Rechtsanwalt Böse, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die Türk Hava Yollari A.O. (Turkish Airlines), gesetzl. vertr. d. d. Vorstand, General Management Building Ataturk Airport, 34149 Yesilköy, Istanbul, Türkei,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 07.10.2026
durch die Richterin am Amtsgericht [redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [redacted] 7.107,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. November 2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an jeden Kläger weitere je 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. November 2025 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 1.032,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11.000,- EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger begehren von der Beklagten die Erstattung von Kosten für einen Ersatzflug sowie die Zahlung einer Ausgleichsleistung nach Art. 5 iVm Art. 7 EG-VO 261/2004.

Die Kläger verfügten über eine bestätigte Buchung für die Flüge der Beklagten TK 1528 und TK 0056. Mit diesen Flügen sollten die Kläger durch die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen von Düsseldorf über Istanbul nach Jakarta befördert werden. Planmäßiger Abflug in Düsseldorf am 18.07.2024 um 18:40 Uhr und planmäßige Ankunft in Jakarta am Folgetag um 17:35 Uhr. Die Entfernung zwischen Düsseldorf und Jakarta beträgt über 3500 km.

Jedenfalls der Flug von Düsseldorf nach Istanbul wurde annulliert, die Kläger erfuhren davon am Reisetag.

Die Beklagte bot den Klägern eine Ersatzbeförderung mit Ankunft in Jakarta am 23.07.2026 an, sie bestreitet, dass dies das einzige Angebot einer Ersatzbeförderung gewesen sei.

Auf der Homepage der Beklagte finden sich folgende Angaben gebuchten Hin- und Rückflügen:

"3.3 REIHENFOLGE DER FLUGCOUPONS

3.3.1 Die Fluggesellschaft akzeptiert Flugcoupons ausschließlich entsprechend der auf dem Ticket angegebenen Reihenfolge der Abflugorte.

3.3.2 Flugcoupons dürfen nur in der vorgesehenen Reihenfolge verwendet werden. Werden die Coupons nicht in der entsprechenden Reihenfolge genutzt, verliert das Ticket seine Gültigkeit und darf nicht verwendet werden. **Wenn der Fluggast beispielsweise den Hinflugteil eines für eine Hin- und Rückreise ausgestellten Tickets nicht nutzt, kann der Rückflug mit diesem Ticket nicht angetreten werden**.

3.3.3 Jede Reservierung eines Flugcoupons wird für die Beförderung gemäß dem auf dem Coupon angegebenen Datum und der jeweiligen Buchungsklasse akzeptiert. Werden Flugcoupons ohne Reservierungseintrag ausgestellt, kann auf Antrag des Fluggasts eine Reservierung vorgenommen werden, vorbehaltlich der jeweiligen Tarifbedingungen und der Verfügbarkeit von Plätzen auf dem gewünschten Flug.“ (Hervorhebung durch das Gericht)

Die Kläger buchten eine Ersatzbeförderung für den Hin- und den Rückflug ab Frankfurt zum Preis von 7.107,00 EUR und sie erreichten Jakarta am 21.07.2024.

Die Kläger selbst forderten die Beklagte erfolglos unter Fristsetzung zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs und der Flugkosten auf. Auch auf eine außergerichtliche Zahlungsaufforderung der klägerischen Prozessbevollmächtigten zahlte die Beklagte nicht.

Die Kläger behaupten, günstigere Flüge habe es so kurzfristig nicht gegeben.

Sie beantragen,

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [redacted] 7.107,99 € nebst Zinsen

in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. November 2025 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an jeden Kläger weitere je 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. November 2025 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 1.032,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Kläger hätten nicht derart teure Flüge buchen dürfen und die durch die von ihr angebotene Ersatzbeförderung eingetretene Verzögerung sei zumutbar.

Sie behauptet, es habe weltweit massive IT-Aufälle wegen eines fehlerhaften Updates eines Programmes gegeben und ist der Auffassung, dies stelle einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne des Art. 5 EG-VO 261/2004 dar.

Auf gerichtlichen Hinweis hat die Klägerseite umfassend und unbestritten zur Couponreihenfolge und zu ihrem Tätigwerden unmittelbar nach der Annullierung vorgetragen.

Die Beklagte hat auf gerichtlichen Hinweis dazu, dass der Vortrag zur Ersatzbeförderung nicht ausreichend sei, nicht weiter vorgetragen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger können von der Beklagten sowohl die Erstattung der Kosten für de Ersatzflüge, als auch die Zahlung einer Ausgleichsleistung und die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangen, Art. 5 I lit. a, c, 8 I lit. b, 7 I 1 lit. c EG-VO 261/2004, §§ 280, 286 BGB.

Die Beklagte kann sich insbesondere nicht nach Art. 5 III der Verordnung exculpieren.

Im Einzelnen:

Jeder der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung der Ausgleichsleistung in Höhe von jeweils 600,00 EUR verlangen. Die Kläger erreichten ihr Endziel Jakarta mit einer Verspätung, die außerhalb der Richtlinien des Art. 7 EG-VO 261/2004 liegt. Die Beklagte kann sich nicht exculpieren, sie hat insbesondere nicht die Voraussetzungen des Art. 5 III der Verordnung hinreichend dargelegt und bewiesen. Die Beklagte hat zum Vorliegen aus ihrer Sicht außergewöhnlicher Umstände vorgetragen, darauf kommt es im Ergebnis jedoch nicht an. Die Beklagte hat trotz gerichtlichen Hinweises nicht hinreichend dazu vorgetragen, welche konkreten Maßnahmen sie ergriffen hat, um die Kläger schnellstmöglich an ihr Ziel zu befördern. Der angebotene Flug drei Tage später genügt insoweit nicht, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kläger selbst einen früheren Ersatzflug buchen konnten, den die Beklagte auch hätte anbieten müssen. welche konkreten Optionen sie geprüft und aus welchen Gründen verworfen hat, ist nicht näher dargelegt, die Darlegungs- und Beweislast trägt indes die Beklagte.

Auch die Kosten für den Ersatzflug sind von der Beklagten zu erstatten. Die Beklagte hat den Klägern jedenfalls nicht die von diesen selbst gebuchte Ersatzbeförderung angeboten, die als schnellste Möglichkeit anzusehen ist.

Hier kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, die Kläger hätten nicht derart teure Flüge und dazu noch einen Hin- und Rückflug buchen dürfen. Nach den unbestrittenen Angaben auf der Homepage der Beklagten ist davon auszugehen, dass die Kläger, hätten sie nur einen anderen Hinflug gebucht, den Rückflug mit der Beklagten nicht hätten wahrnehmen können, da der Hinflug nicht angetreten wurde und die Couponreihenfolge nicht eingehalten wurde.

Die Kläger haben umfassend dazu vorgetragen, wie sich die Buchung des Ersatzfluges dargestellt hat und dass die Beklagte auch bei mehrfachen Anrufen keine andere Möglichkeit habe anbieten können, wie etwa nur eine anderen Flug nach Istanbul, um die ursprünglich gebuchte Verbindung wahrnehmen zu können. Dass die Kläger pflichtwidrig eine besonders teure Ersatzbuchung vorgenommen hätten, vermag das erkennende Gericht nicht festzustellen, ein Verstoß gegen § 254 BGB kommt nicht in Betracht.

Schließlich steht den Klägern auch ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten zu. Nachdem die Beklagte auf eine Zahlungsaufforderung der Kläger nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert hat, befand sich die Beklagte in Verzug und die Kläger durften sich eines Rechtsanwaltes bedienen, um ihre Ansprüche durchzusetzen, §§ 280, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 9.507,99 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

[redacted]